

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Christopher Lauer und Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 27. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2013) und **Antwort**

#### Funkzellenabfragen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die sogenannte Funkzellenabfrage, bei der Verkehrsdaten von Kommunikationsvorgängen erfasst werden, die innerhalb einer oder mehrerer konkreter Funkzellen innerhalb eines konkreten Zeitraums geführt wurden, ist von § 100g Absatz 2 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) gedeckt und dient bei Straftaten von erheblicher Bedeutung der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten. Sie wird ausschließlich vom Gericht und bei Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft und nur auf Grund einer konkreten Einzelfallprüfung zu den Eingriffsvoraussetzungen, der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme schriftlich angeordnet.

Eine statistische Erhebung der Maßnahmen nach § 100g Abs. 2 StPO ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen (§ 100g Abs. 4 StPO). Die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden haben sich jedoch des Themas angenommen, um den gewachsenen statistischen Auskunftsbedürfnissen zu Funkzellenabfragen besser gerecht werden zu können.

Derzeit ist eine Auswertung lediglich im Rahmen eines sehr zeitaufwändigen und personalintensiven Kräfteaufwandes zu leisten, der den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage sprengen würde.

1. Wie viele Verkehrdatenerhebungen (Mobilfunk) nach § 100g Abs. 1 StPO gab es seit dem Jahr 2008 im Land Berlin? (Bitte eine Einzelaufstellung nach Datum, abfragender Behörde und jeweils zu Grunde liegender Straftat, hilfsweise dem jeweiligen Deliktsbereich.

Falls die Antworten nicht für den gesamten abgefragten Zeitraum erbracht werden können, dann wird um Beantwortung für den Zeitraum gebeten, für den dieses möglich ist. Gleiches gilt für die nachstehenden Unterfragen.)

- a) Wie viele Verkehrsdatensätze wurden dabei jeweils erhoben?
- b) Zu wie vielen Anschlussfeststellungen ist es dabei jeweils gekommen?
- c) Wie viele Betroffene wurden jeweils benachrichtigt?
- d) Welchen Zeitraum deckten die Verkehrdatenerhebungen jeweils ab?
- e) Wie viele der oben genannten Verkehrdatenerhebungen haben zu neuen Ermittlungsansätzen in den Anlassverfahren geführt?

Zu 1.: Grundsätzlich können weder die Staatsanwaltschaft Berlin noch die Polizei Berlin eine abschließende Auskunft zu strafprozessualen Verkehrdatenerhebungen im Land Berlin geben, weil auch andere Strafverfolgungsbehörden (z.B. Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zollfahndungsamt) Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchgeführt haben könnten. Meldeverpflichtungen gegenüber Berliner Behörden bestehen in diesen Fällen nicht.

Eine statistische Erfassung von Maßnahmen gem. § 100g Abs. 2 (StPO) – Funkzellenabfrage mit unbekanntem Mobilfunkanschluss (sog. nicht-individualisierte Funkzellenabfrage) - erfolgte bei der Staatsanwaltschaft bislang nicht, da die gesetzliche Verpflichtung aus § 100g Abs. 4 StPO sich ausschließlich auf Maßnahmen gemäß § 100g Abs.1 StPO bezieht. Insoweit können für die Jahre 2008 bis 2012 die folgenden, für die Jahre 2008 bis 2011 bereits in der vom Bundesamt für Justiz in den Übersichten „Verkehrdatenerhebung (Maßnahmen nach § 100g StPO)“ veröffentlichten Zahlen für das Land Berlin mitgeteilt werden. Bis 2010 wurde dabei die Anzahl der betroffenen Verfahren statistisch aus der Summe der Anordnungen bestimmt. Seit 2011 erfolgt eine differenziertere Erfassung der einzelnen Erstanordnungen, wodurch mehrere Erstanordnungen in einem Verfahren abgebildet werden. Auf Grund eines Wechsels des Daten-systems bei der Staatsanwaltschaft konnte im Jahr 2011 eine Zuordnung der Verlängerungsanordnungen nicht erfolgen.

Jahr	Anzahl der <b>Verfahren</b> , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100g Abs.1 StPO durchgeführt worden sind	Anzahl der <b>Anordnungen</b> zur Erhebung von Verkehrsdaten		<b>Anlassstraftaten</b> nach	
		Erst-anordnung	Ver-längerungs-anordnung	§100g Abs.1 Satz 1 <b>Nr.1</b> StPO	§100g Abs.1 Satz 1 <b>Nr.2</b> StPO
2008	408	402	6	393	15
2009	762	747	15	741	21
2010	533	507	26	515	18
2011	76	167	8	169	6
2012	185	433	13	408	25

Zu den jeweiligen Unterfragen der Fragen 1. und 2., deren Beantwortung sich nicht aus den Übersichten ergibt, wäre eine Auswertung einzelner Verfahrensakten notwendig, was in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

2. Wie viele Verkehrsdatenerhebungen (Mobilfunk) nach § 100g Abs. 2 StPO (nicht-individualisierte Funkzellenabfrage) gab es seit dem Jahr 2008 im Land Berlin?

(Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Datum, abfragender Behörde und der jeweiligen zu Grunde liegenden Straftat, hilfsweise dem jeweiligen Deliktsbereich.

Falls die Antworten nicht für den gesamten abgefragten Zeitraum erbracht werden können, dann wird um Beantwortung für den Zeitraum gebeten, für den dieses möglich ist. Gleiches gilt für die nachstehenden Unterfragen.)

- a) Wie viel Verkehrssätze wurden dabei jeweils erhoben?
- b) Zu wie vielen Anschlussfeststellungen ist es dabei jeweils gekommen?
- c) Wie viele Betroffene wurden jeweils benachrichtigt?
- d) Welche Fläche wurde durch die abgefragten Funkzellen jeweils abgedeckt?
- e) Welchen Zeitraum deckten die Funkzellenanfragen jeweils ab?
- f) Wie viele der oben genannten Funkzellenabfragen haben zu neuen Ermittlungsansätzen in den Anlassverfahren geführt?
- g) In wie vielen Fällen, in denen eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage zum Einsatz kam, gab es konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Tatverdächtige oder die Tatverdächtige(n) während der Tat ein Mobiltelefon bei sich getragen hat?
- h) In wie vielen Fällen fanden Zeugenbefragungen erst nach der Durchführung einer Funkzellenabfrage statt?

- i) Wie viele der Verfahren mit nicht-individualisierten Funkzellenabfragen sind aufgeklärt worden und welche Rolle haben die erhobenen Verkehrsdaten dabei gespielt?
- j) In wie vielen Verfahren haben die Daten einer nicht-individualisierten Funkzellenabfrage zu einer Verurteilung geführt?
- k) Wie viele Verfahren, in denen nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt sind, wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt?
- l) Wie viele Maßnahmen wurden richterlich angeordnet, wie viele nicht?
- m) In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten für andere Zwecke (z. B. in anderen Verfahren) genutzt worden als sie der Erhebung zu Grunde lagen?

Siehe zu 2a) – c) und 2e) - m): Antwort zu 1.

Zu 2d): In den einzelnen Ermittlungsverfahren sind nur die Funkzellenkennungen niedergelegt, zu denen die Netzbetreiber die Verkehrsdaten aufliefern. Angaben zur flächenmäßigen Ausdehnung sind in den Auskünften der Netzbetreiber nicht enthalten.

3. Sind nicht individualisierte Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 2 StPO seit dem Jahr 2008 bei politischen Demonstrationen und sonstigen Versammlungen erfolgt und wenn ja, bei welchen? (Bitte die Frage 2. und Unterfragen hierfür gesondert beantworten.)

Zu 3.: Durch die Polizei Berlin sind bei politischen Demonstrationen keine nicht-individualisierten Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 2 StPO durchgeführt worden.

4. Welche Software kommt zur Auswertung bzw. zum Abgleich der Datensätze zum Einsatz und in welcher Form werden diese gespeichert?

Zu 4.: Zum Einsatz für die Auswertung der Daten einer Funkzellenabfrage kommen - je nach Ausstattung der Dienststelle - die Programme MS Excel und Infozoom. Für die Speicherung der Daten einer Funkzellenabfrage werden die vorgegebenen Formate der Anwendungen genutzt: MS Excel im Format .xls, Infozoom im Format .fox. Ein darüber hinausgehender Abgleich der Daten einer Funkzellenabfrage findet nicht statt.

5. Wurden oder werden die erhobenen Verkehrsdaten mit anderen Daten abgeglichen? Wenn ja, mit welchen?

Zu 5.: Die Gesamtheit der erhobenen Verkehrsdaten wird nicht mit anderen Daten abgeglichen.

Berlin, den 11. Dezember 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2013)